

LEGENDE - BESTAND

	Wohn- / Nebengebäude		Hauptabwasserleitung (Mischwasserkanal)
	Straße		Hauptversorgungsleitung (Trinkwasser)
	Rad- / Gehweg		Hauptversorgungsleitung (Gas)
	Zaun		Kataster
	Mauer		

LEGENDE - PLANUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes "Westerstraße"
	Allgemeines Wohngebiet
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: öffentliche Parkfläche)
	öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Verkehrsflächenbegleitgrün)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bebauungsplan der VG Danstadt-Schauernheim, Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim, Stand: in Aufstellung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes "Ludwigshafener Straße"
	geplante Baugrenze
	geplante Straße
	geplanter Wohnweg
	geplanter Fußweg

VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER TIERARTEN

	Vorkommen von Brutvögeln
	Vorkommen der Mauereidechse
	potenzielles Vorkommen von Fledermäusen

BIOTOTYPEN gem. Biotypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 03/2023)

B - KLEINGEHÖLZE

	BB 2 Einzelstrauch, Laubgehölz		BF 3 Einzelbaum, Laubbaum
	BB 0 Gebüsch, Strauchgruppe		BF 3 Einzelbaum, Nadelbaum
	BD 3 Gehölzstreifen		BF 4 Obstbaum
	BD 5 Schnithecke (Liguster)		

E - GRÜNLAND

	EA 1 Fettwiese		HM 5 Pflanzbeet
	HA 0 Acker		HN 2 Trockenmauer, verputzt
	HC 3 Straßenrand		HR 0 Friedhof
	HC 4 Verkehrsrasenfläche		HT 1 Lagerplatz
	HJ 1 Ziergarten		HV 3 Parkplatz
	HJ 2 Nutzgarten		
	HJ 4 Gartenbrache		
	HK 7 Streuobstgartenbrache		

K - SAUM BZW. LINIENH. HOCHSTAUDENFLUR

	KB 1 Ruderal trockener Saum		
	KC 2 Ackerrandstreifen		

V - VERKEHRS- UND WIRTSCHAFTSWEGE

	VA 2 Landes-, Kreisstraße
	VB 3 Land-, forstwirtschaftlicher Weg
	VB 5 Rad-, Fussweg

BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Versiegelung von biologisch aktiver Fläche infolge von Überbauung
- Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen / Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Bodengefüges

Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch die Überplanung von Lebensräumen
- potenzielle Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger) im Rahmen von Umbaumaßnahmen
- potenzielle Beeinträchtigung von Lebensstätten der Mauereidechse bei Baumaßnahmen
- potenzieller Verlust von Vegetationsbeständen der Gartenflächen mit Verlust von Lebensstätten für die Tierwelt
- potenzielle Beeinträchtigung von Gehölzen während des Baubetriebes durch Beschädigung von Krone, Stamm und Wurzelwerk

LANDSCHAFTSPFLEGERSISCHE MASSNAHMEN

... 1 Bezeichnung und Nummer einer landschaftspflegerischen Maßnahme

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

nicht überbaubare, gärtnerisch anzulegende Grundstücksfläche

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

dauerhaft zu erhaltender Gehölzbestand

ERLÄUTERUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERSISCHEN MASSNAHMEN

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

VH 1 Ö/P Bodenschutz
Beachtung des Bodenschutzes bei Bauarbeiten gem. DIN 18 915 und DIN 19 731 i.V. mit § 202 BauGB; sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Bodens möglichst im Plangebiet

VH 2 Ö/P Erhalt von Gehölzbestand und Schutz von Bäumen
Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes und Schutz von Bäumen insbesondere während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18 920, abgängige Gehölze sind zu ersetzen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

AH 1 P Rückschnitt / Rodung von Gehölzbeständen / Besatzprüfung
Der Rückschnitt / die Rodung von Gehölzbeständen sowie Bau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten an / von Gebäuden ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und der Winterruhe von Fledermäusen erlaubt.
Vor den Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in dem Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind die Anlagen auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse) zu kontrollieren.

AH 2 P Zeitliche Begrenzung der Außenbeleuchtung
Zeitliche Begrenzung der Außenbeleuchtung zur Minimierung von Auswirkungen auf Nachtinsekten und Fledermäuse

AH 3 P Vogelschutz an Gebäuden
Beachtung des Vogelschutzes bei Glasbauten an Gebäuden

AH 4 P Nisthilfen
Anbringen von Nisthilfen für Vögel sowie Fledermauskästen an neuen Gebäuden oder vorhandenen Gehölzen bei Feststellung des Verlustes von Lebensstätten im Ausgleichsverhältnis von 1:2

AH 5 Ö/P Schutzmaßnahmen Mauereidechse
Bei baulichen Maßnahmen an den Gebäuden im Umfeld des Friedhofes und an der Parkplatzfläche sind im Vorfeld die festgestellten Vorkommen zu überprüfen und bei Bestätigung der Vorkommen mit dem Fachgutachter/in entsprechende Schutz-, Vergrümmungsmaßnahmen oder Umsetzungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen und durchzuführen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

M 1 Ö/P Außenbeleuchtung
Verwendung von energiesparenden, blendfreien, streulichtarmen sowie tierfreundlichen Lampen und Reduzierung auf das notwendige Maß, flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) sind nicht zulässig

M 2 Ö/P Verwendung versickerungsfähiger Beläge
Verwendung von ausschließlich wasserdurchlässigen Materialien wie beispielsweise großformatigen Pflasterbelägen, Rasengittersteinen oder wassergebundenen Decken bei der erstmaligen Neuanlage von Stellplätzen, deren Zufahrten, Garagenzufahrten, nicht überdachten Terrassen, Hauszugängen und Gartenwegen

M 3 P Dachbegrünung
Erstmalig hergestellte, innenliegende flach geneigte und geneigte Dächer von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 25° sind dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die durchwurzelbare Mindestsubstratstärke sollte hierbei mindestens 10 cm betragen (bei Sedum-Begrünung).

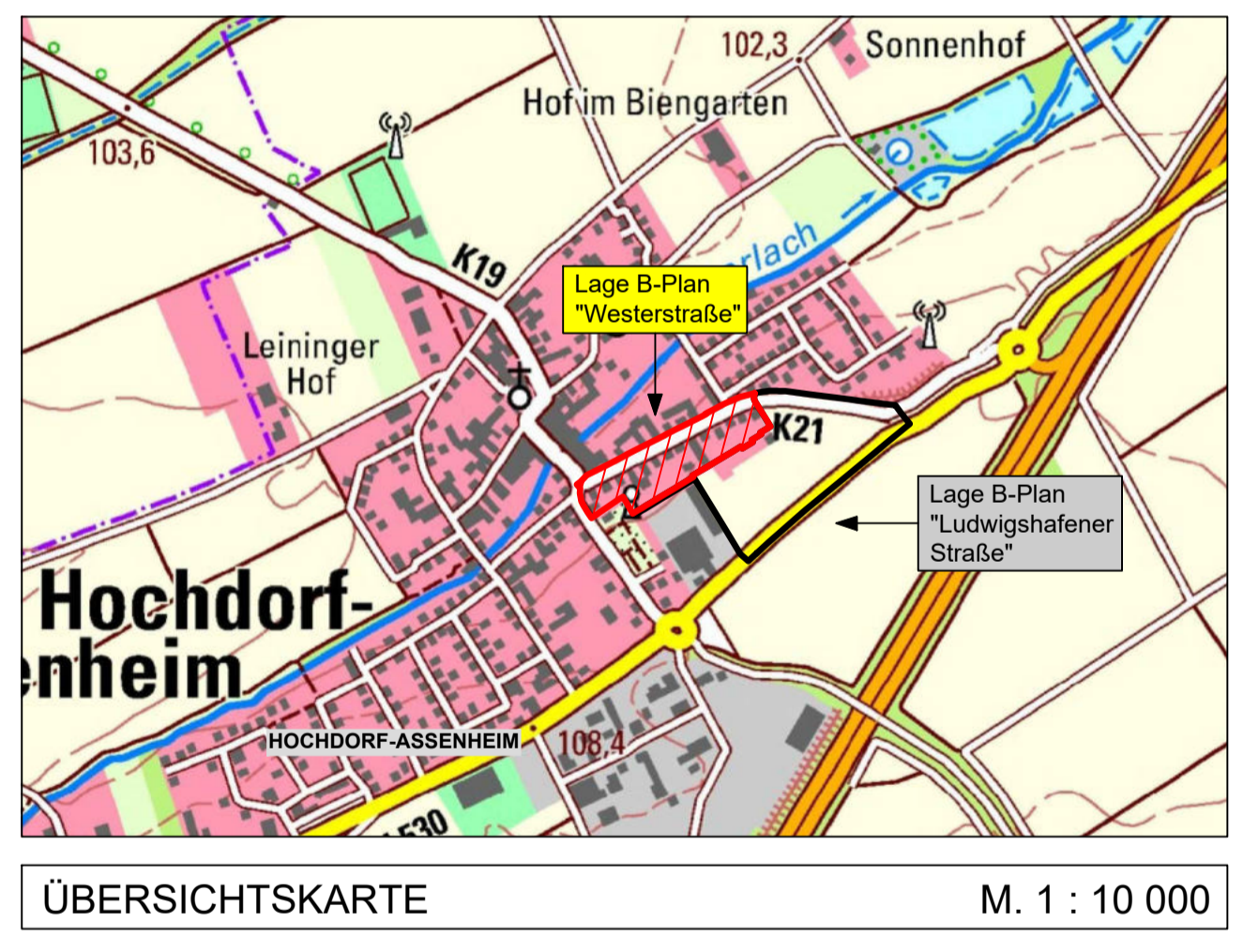
M 4 P Gärtnerische Anlage der nicht überbauten Grundstücksflächen
Die nach Maßgabe der festgesetzten Grundflächenzahl nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind als Vegetationsflächen insbesondere in den südlichen Bereichen dauerhaft zu erhalten bzw. bei der Neu-Herstellung als solche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Ausbildung von großflächigen, artenarmen Materialschüttungen (Kies, Schotter oder ähnliche Materialien) sind nicht zulässig.
Bei der (Neu-)Anlage von Ziergartenflächen sind diese struktur- und artenreich zu gestalten und es sind heimische Staudenarten und Blütenpflanzen zu verwenden.
Bei Anbaumaßnahmen ab 20 m² Grundfläche sowie bei der erstmaligen Errichtung eines Hauptgebäudes sind je 600 m² Grundstücksfläche ein Laub- oder Obstbaum-Hochstamm unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes vorzusehen und dauerhaft zu erhalten. Bei Neupflanzungen können die Artenvorschläge der Gehölzliste herangezogen werden.

M 5 Ö Erhaltung der öffentlichen Grünfläche
Die im Westen des Geltungsbereiches befindliche, mit Bäumen und Sträuchern bestandene, straßenbegleitende öffentliche Grünfläche (Parz. 15/2) mit der Zweckbestimmung „Verkehrsflächenbegleitgrün“ ist unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit dauerhaft zu erhalten. Entfallende Gehölze sind durch Neupflanzungen von standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

M 6 P Rückhaltung von Niederschlagswasser
Das auf neu hergestellten Dachflächen von Hauptgebäuden im Allgemeinen Wohngebiet (WA) anfallende Regenwasser sollte im Rahmen einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Gebietes ohne Schädigung Dritter genutzt, zur Verdunstung gebracht, zurückgehalten oder in einer Kombination dieser Maßnahmen behandelt werden.

M 7 P Fassadenbegrünung
Bei der Neuherstellung von Gebäuden sollten baulich geschlossene Fassadenabschnitte von mehr als 40 m² durch das Anpflanzen von Kletter- oder Schlingpflanzen (gegebenenfalls je nach Art mit zusätzlichen Rankhilfen / Ranksystemen) zu mindestens einem Drittel der Fassade begrünt werden.

M 8 Ö/P Stellplatzbegrünung
Bei der Neuherstellung von Stellplatzanlagen innerhalb des Plangebietes ist für je vier Stellplätze ein Laubbaum-Hochstamm 2. Ordnung (gem. Gehölzliste) in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben sind zu begrünen, z.B. mit Bodendeckern.



PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel. 06374 / 9299019
Fax 06374 / 9299024
e-mail lf-plan@t-online.de

Projekt: **BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB "Westerstraße" OG Hochdorf-Assenheim**

Fachbeitrag Naturschutz Bestands-/ Konflikt und Maßnahmenplan

Auftraggeber: Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim
Verbandsgemeinde Danstadt-Schauernheim
Am Rathausplatz 1
67125 Danstadt-Schauernheim

Bearbeitet: Achtel / Li	Maßstab: 1 : 1.000	Plan-Nr.: 1
Datum: März 2026		
Proj.-Nr.: 1110 / 24		